

Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich. (Donnerstag.) Renfiadt, den 21. Januar 1909.

Preis 2 Mark für das Jahr.

Verordnungen und Wekannfmachungen.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs sindet Mittwoch den 27. d. Mts., nachmittags 2 Uhr

ein gemeinsames Festessen in der Kreisstadt statt.

Gedecke zu 3,50 Mt., ausschließlich der Nebenkosten, sind bei dem Hotelbesitzer Herrn Müller in Neustadt bis zum 24. d. Mts anzumelden.

Neustadt, den 12. Januar 1909.

Mamens des Fest=Komitees: Der Königliche Candrat.

In Erläuterung und weiterer Ausgestaltung der bezüglich der Inlandslegitimation ausländischer Arbeiter erlassenen Vorschriften wird folgendes bestimmt:

1) Dem Legitimationszwange unterliegen ohne Rücksicht auf ihre Nationalität alle in dem Rundserlaß vom 21. 12. 1907 — Ilb 5675 — gedachten, und zwar auch die dauernd im Inlande bestindlichen ausländischen Arbeiter mit Ausnahme

a) derjenigen ausländischen Polen, denen eine besondere schriftliche Aufenthaltsgenehmigung

ohne bestimmte Frist "bis auf weiteres" erteilt ist,

b) derjenigen Arbeiter, die im Auslande wohnen und täglich über die Grenze zu ihrer Arbeitsstätte kommen.

Die Ausstellung der Legitimationskarten soll wie bisher grundsählich nur auf Grund gültiger Heimatpapiere erfolgen. Soweit die Arbeiter solche Heimatpapiere nicht besigen, kann die Les gitimierung ausnahmsweise, und sofern nicht im Einzelfulle wegen einer etwaigen Wiedersabschung besondere Bedenken vorliegen, aufgrund von Personalzetteln geschehen, die von den Beamten der Feldarbeiter-Zentralstelle oder bei der Legitimierung an der Arbeitesstätte durch die Ortspolizeibehörden nach anliegendem Muster sorgfältig aufzustellen sind. (Anlage A.)

Bei der Aushändigung der Legitimationskarten ist den Arbeitern in solchen Fällen zu eröffnen, daß sie im nächsten Jahre ihre Zurückweisung zu gewärtigen haben, falls sie sich nicht im Be-

sitze von ordnungsmäßigen Heimatpapieren befinden.

3) Bei Handhabung der Bestimmung, daß den Arbeitern die Heimatpapiere nach erfolgter Les gitimierung zurückzugeben sind, sind vertragliche Abmachungen zu berücksichtigen, nach denen die Leute sich zur Abgabe ihrer Papiere an die Feldarbeiter-Zentralstelle oder deren Grenzämter oder die Arbeitgeber verpflichtet haben.